



**rhiienergie**

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Erlassen vom Verwaltungsrat am 8. Oktober 2009

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<hr/>		
<b>Teil 1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen	3-4
<hr/>		
<b>Teil 2</b>	<b>Netzanschluss</b>	
Art. 3	Grundsätze	5
Art. 4	Zulassungsanforderungen	5-6
Art. 5	Anschluss an die Verteilanlagen	6-9
Art. 6	Schutz von Personen und Werkanlagen	9-10
Art. 7	Niederspannungsinstallationen	10-11
<hr/>		
<b>Teil 3</b>	<b>Netznutzung und Energielieferung</b>	
Art. 8	Grundsätze der Netznutzung	12
Art. 9	Grundsätze der Energielieferung	12
Art. 10	Entstehung des Rechtsverhältnisses	12-13
Art. 11	Beendigung des Rechtsverhältnisses	13-14
Art. 12	Umfang der physischen Energielieferung	14
Art. 13	Regelmässigkeit der physischen Energielieferung und Einschränkungen	14-16
Art. 14	Technische Einschränkungen	16-17
Art. 15	Messeinrichtungen	17-18
Art. 16	Messung des Energiekonsums	18-19
Art. 17	Einstellung der physischen Energielieferung und Ausserbetriebnahme des Netzanschlusses infolge Fehlverhalten des Kunden	19-20
<hr/>		
<b>Teil 4</b>	<b>Preise und Rechnungsstellung</b>	
Art. 18	Preise	21
Art. 19	Rechnungsstellung, Zahlung und Rechtsmittel	21-22
<hr/>		
<b>Teil 5</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
Art. 20	Inkrafttreten und Änderungen	23

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

---

### **Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für die Lieferung elektrischer Energie an die Energiekunden der Rhienergie AG (rhienergie), für den Netzanschluss der Endverbraucher im Netzgebiet von rhienergie sowie für die Nutzung des Verteilnetzes. Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage der Rechtsverhältnisse zwischen rhienergie und ihren Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an KMU- und Grosskunden, bei temporärer Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, im Verhältnis zu Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können individuelle Verträge abgeschlossen werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat das Recht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen.
- 1.4 Zwingende eidgenössische und kantonale Bestimmungen gehen den vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen vor.

### **Art. 2 Begriffsbestimmungen**

Als Kunden gelten:

- a) Beim Anschluss von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen:
- aa) bei Grundstücken der Eigentümer
  - ab) bei Baurechten der Baurechtsnehmer
  - ac) bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümergeinschaft und bei Individualzählern der Stockwerkeigentümer
- b) Bei der Netznutzung: Der anschlussberechtigte Endverbraucher im

Netzgebiet von rhienergie, namentlich der Eigentümer, Mieter oder der Pächter von Grundstücken, Liegenschaften, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen, die über das elektrische Verteilnetz von rhienergie Strom beziehen.

- c) Bei Energielieferungen: Feste Endverbraucher im Netzgebiet von rhienergie oder Endverbraucher mit Netzzugang, die von rhienergie mit Elektrizität beliefert werden, namentlich der Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Liegenschaften, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen auf die der Liefervertrag lautet und deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- d) Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden keine eigenen Lieferverträge geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann rhienergie den Liefervertrag auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet der Liefervertrag für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer oder auf eine Liegenschaftsverwaltung.

## Teil 2 Netzanschluss

---

### Art. 3 Grundsätze

- 3.1 Das Anschlussrecht des Kunden im Netzgebiet von rhienergie richtet sich in erster Linie nach den Bestimmungen des StromVG und des StromVG GR.
- 3.2 rhienergie kann in ihrem Netzgebiet über das gesetzliche Anschlussrecht hinaus mit einem Kunden einen Anschluss auf individueller Basis vereinbaren.

### Art. 4 Zulassungsanforderungen

- 4.1 Einer Zustimmung von rhienergie bedürfen:
  - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz von rhienergie;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) der Anschluss oder die Änderung von bewilligungspflichtigen Installationen, wie elektrische Heizanlagen, Boiler, Wärmepumpen etc., und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können;
  - d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
  - e) der temporäre Anschluss (Baustellen, Ausstellungen, Festanschlüsse etc.).
- 4.2 Gesuche sind je nach Fall mit dem entsprechenden Formular einzureichen. Es sind rhienergie alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung, Anschlussleistung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 4.3 Energieverbraucher jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht gestört wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei rhienergie über die

Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).

- 4.4 Einzelheiten sind in den massgebenden Branchendokumenten, insbesondere in den Ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von Niederspannungsanlagen (EWN) sowie in Zusatzbestimmungen von rhienergie geregelt.
- 4.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kommunale oder kantonale Verbote von Aus- oder Schwimmbadheizungen usw.) obliegt dem Kunden. rhienergie kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Art. 17.1 treffen.
- 4.6 Installationen und elektrische Verbraucher (Apparate, Geräte, Maschinen und dergleichen) werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den Branchendokumenten, insbesondere den EWN, und den Zusatzbestimmungen von rhienergie entsprechen;
  - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
  - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (EStI) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 4.7 Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb genommener Anlagen ist eine vorherige Verständigung mit rhienergie zu treffen.

## **Art. 5 Anschluss an die Verteilanlagen**

- 5.1 Das Erstellen der Anschlussleitung (Hausanschluss) ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle (Abgabestelle) erfolgt durch rhienergie oder deren Beauftragte.
- 5.2 rhienergie bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den

Standort des Anschlussstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt rhienergie nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht.

- 5.3 rhienergie legt die Spannungsebene und die Schutzmassnahmen fest, wie der Kunde angeschlossen wird.
- 5.4 Als Grenze zwischen Netz und Hausinstallation gilt:
- a) bei unterirdischer Anschlussleitung die Klemmen des Anschlussstromunterbrechers (das Kabelschutzrohr im Gebäude steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum von rhienergie);
  - b) bei oberirdischer Anschlussleitung die Klemmen des Anschlussstromunterbrechers.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Das Eigentum von rhienergie erstreckt sich bis und mit den Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher.

- 5.5 rhienergie erstellt für eine Liegenschaft oder für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Die Kosten weiterer Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 5.6 rhienergie ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück führt - ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge - weitere Kunden anzuschliessen.
- 5.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen rhienergie kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind (Kabelverteilkabinen sind gemäss Art. 642 ZGB Bestandteile der Leitungen). Ferner ist das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 5.8 Sämtliche Leitungen mit den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität stehen gemäss Art. 15a des Elektrizitätsge-

setzes (EleG) im Eigentum von rhienergie, soweit sie diese erstellt oder von Dritten erworben hat. rhienergie ist berechtigt, die erforderlichen Durchleitungsrechte als Dienstbarkeiten auf ihre Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

5.9 Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz gehen zu Lasten des Kunden. rhienergie erhebt zusätzlich für Neuanschlüsse an das Verteilnetz sowie für Anschlussänderungen für die Finanzierung der rückwärtigen Verteilanlagen Kostenbeiträge (Verteilnetzbeitrag). Sie erlässt hierzu die näheren Bestimmungen. Das Verursacherprinzip, die Wirtschaftlichkeit des Netzes und eventuelle besondere Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.

Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung von rhienergie auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

5.10 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

5.11 Die Anschlusskosten werden nach Erstellung des Anschlusses in Rechnung gestellt. Bei Verzug ist rhienergie berechtigt, nebst den ausstehenden Rechnungsbeträgen zusätzlich Mahnkosten, Verzugszinsen und Aufwendungen für weitere Umtriebe zu verrechnen. Bei nicht termingerechter Bezahlung der Rechnung kann der Anschluss ausser Betrieb genommen werden.

5.12 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu bezahlen. Wenn rhienergie auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird sie sich vorher mit dem Hauseigentümer, dessen Anschluss geändert werden muss, verständigen. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten von rhienergie.

5.13 Wird die Erstellung von Anlagen wie Trafostationen, Verteilkabinen usw.

für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, rhienergie den Bau nach den Bestimmungen des ZGB, mit Eintrag in das Grundbuch, in angemessener Weise zu ermöglichen.

5.14 Die Kosten für temporäre Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

5.15 rhienergie schliesst Installationen oder Energieverbraucher an, die sie bewilligt hat und die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nach Massgabe der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) im Besitze der vorgeschriebenen Installationsbewilligung des EStI sind.

5.16 Mit dem Bau der Anschlussleitungen wird erst begonnen, wenn die Installationsbewilligung und die unterzeichnete Anschlussbestellung vorliegt, die verlangten Verteilnetzbeiträge bezahlt sind, die baulichen Vorkehrungen getroffen sind und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

5.17 rhienergie ist bei der Erstellung eines Hausanschlusses berechtigt, auf eigene Kosten ein Leerrohr für eine Telekommunikationsleitung einzulegen. Das Leerrohr und eine allfällige Telekommunikationsleitung stehen gemäss Art. 37 des Fernmeldegesetzes (FMG) im Eigentum von rhienergie. Diese ist berechtigt, die erforderlichen Durchleitungsrechte als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Sie trägt die damit zusammenhängenden Kosten selber.

## **Art. 6 Schutz von Personen und Werkanlagen**

6.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen, (Fassaden- und Dachrenovationen, Ausholzen von Bäumen und Sträuchern), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt rhienergie die Isolierung oder Abschaltung der Leitung kostenlos.

6.2 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Reisten, Ausholzen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies rhienergie rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. rhienergie legt in Absprache mit

dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

- 6.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Grundeigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei rhienergie über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken rhienergie zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **Art. 7 Niederspannungsinstallationen**

- 7.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

- 7.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige rhienergie zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

- 7.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Dem Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in seinen Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

- 7.4 rhienergie oder deren Beauftragte fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlage nicht beteiligt gewesen ist.

- 7.5 rhienergie kann die erforderlichen Grundlagen zur Erstellung eines Sicherheitsnachweises an unabhängige Kontrollorgane weitergeben.

- 7.6 Der Kunde ermöglicht rhienergie und ihren Beauftragten, zu den üblichen Arbeitszeiten und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.

- 7.7 Berechtigte Installateure sind Personen, die gemäss NIV eine Installationsbewilligung des EStI besitzen.

## Teil 3 Netznutzung und Energielieferung

### Art. 8 Grundsätze der Netznutzung

- 8.1 rhienergie gewährt den angeschlossenen Kunden in ihrem Netzgebiet die Nutzung des Verteilnetzes.
- 8.2 Das Netz von rhienergie darf durch Dritte nicht zur Übertragung von Daten und Signalen benützt werden, eine solche Nutzung steht ausschliesslich rhienergie zu. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung von rhienergie und sind entschädigungspflichtig.
- 8.3 rhienergie erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze soweit dies für die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes erforderlich ist.

### Art. 9 Grundsätze der Energielieferung

- 9.1 rhienergie beliefert in ihrem Netzgebiet alle festen Endverbraucher sowie alle Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten.
- 9.2 rhienergie kann auf der Basis individueller Verträge auch Endverbraucher ausserhalb ihres Netzgebietes beliefern.

### Art. 10 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 10.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für die Netznutzung und für die Energielieferung entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Beginn des Energiebezuges und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 10.2 Die Netznutzung wird gewährt, sobald die technischen Voraussetzungen und die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Verteilnetzbeiträge und Anschlusskosten.
- 10.3 rhienergie kann bei der Anmeldung einer Netznutzung und eines Energiebezuges Einsicht in die benötigten Unterlagen verlangen.
- 10.4 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken

verwenden und ohne besondere Bewilligung von rhienergie nicht an Dritte weitergeben.

- 10.5 Einer ausdrücklichen Zustimmung von rhienergie bedürfen Energiebezüge für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanschlüsse, usw.).

### Art. 11 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 11.1 Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte können bei einem Wegzug aus dem Netzgebiet von rhienergie die Rechtsverhältnisse jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Auf Verlangen wird ihnen die Abmeldung schriftlich bestätigt. Der Kunde hat das Netznutzungsentgelt und den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zum Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 11.2 Kunden mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh können ihren Energielieferungsvertrag mit rhienergie gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVG jeweils bis zum 31. Oktober auf den 1. Januar des folgenden Jahres kündigen. Abweichende schriftliche Abreden bleiben vorbehalten. Bei einem Wegzug aus dem Netzgebiet ist der Netznutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Monaten durch schriftliche Kündigung zu beenden. Auf Verlangen wird dem Kunden die Abmeldung schriftlich bestätigt. Der Kunde hat das Netznutzungsentgelt und den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zum Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 11.3 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 11.4 rhienergie ist unter Einhaltung der vorgenannten Fristen und Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel der Liegenschaft mit Angabe seiner neuen Adresse und jener des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter bzw. Pächter: der Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe seiner neuen Adresse;

- c) vom Vermieter bzw. Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
  - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 11.5 Wird der Mieter- oder Pächterwechsel rhienergie nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für das ausstehende Netznutzungsentgelt sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.
- 11.6 Energiekonsum, Grundgebühr und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Miet- bzw. Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

#### **Art. 12 Umfang der physischen Energielieferung**

- 12.1 rhienergie liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 12.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 12.3 rhienergie setzt für die physischen Energielieferungen die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor  $\cos \phi$ , das Messkonzept sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie wird verrechnet.

#### **Art. 13 Regelmässigkeit der physischen Energielieferung und Einschränkungen**

- 13.1 rhienergie liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsver-

sorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachfolgenden Ausnahmegestimmungen.

- 13.2 rhienergie hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
  - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
  - h) in Spitzenlastzeiten für elektrische Heizanlagen wie Boiler, Sauna, Wärmepumpen etc.

rhienergie wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 13.3 rhienergie ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatelkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

- 13.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu tref-

fen, um in ihren Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz von rhienergie einzuhalten.

13.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren und/oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen vorgesehen sind.

13.6 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer, können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

#### **Art. 14 Technische Einschränkungen**

14.1 rhienergie kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen festlegen und Massnahmen treffen, wie namentlich:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen von rhienergie oder deren Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;

e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA)

14.2 Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits bestehende Rechtsverhältnisse und Anlagen angeordnet und getroffen werden.

#### **Art. 15 Messeinrichtungen**

15.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler (je nach Bedarf Fernauslesung) und anderen Einrichtungen (Rundsteuerungen) werden von rhienergie geliefert und montiert. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum von rhienergie und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung von rhienergie. Überdies stellt er rhienergie den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Das gilt auch bei späteren Änderungen und Erweiterungen. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf eigene Kosten erstellt.

15.2 Die Kosten der Erstmontage und Demontage der notwendigen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten von rhienergie. Die Kosten temporärer Demontage und anschliessender Wiedermontage sind vom Kunden zu übernehmen. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Kosten von provisorischen Anschlüssen gehen zu Lasten des Kunden.

15.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden von rhienergie beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte von rhienergie plombiert, ein-, aus- und umgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt und wer daran Manipulationen vornimmt, haftet rhienergie für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. rhienergie behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

15.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Mes-

seinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforga-  
n verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Ak-  
kreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den  
Messeinrichtungen festgestellt, so trägt rhienergie die Kosten der Prü-  
fungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschrei-  
ten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter,  
Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 bzw. +/- 60 Minuten auf die  
Uhrzeit.

15.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der  
Funktion der Mess- und Schaltapparate rhienergie unverzüglich anzu-  
zeigen.

15.6 Zähler werden gemäss Bundesgesetz in regelmässigen Abständen ge-  
prüft und geeicht, die übrigen Tarifapparate nach Bedarf unterhalten.  
Die dadurch entstehenden Kosten sind in den Preisen enthalten, sofern  
es sich um werkeigene Apparate handelt.

15.7 Die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, die Erstmontage, den Un-  
terhalt und die Überwachung der Zähler und sonstigen Tarifapparate  
sind in den Preisen von rhienergie enthalten.

15.8 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigen-  
tümer für leerstehende Miet- bzw. Pachträume und unbenutzte Anlagen  
die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Kosten gehen zu sei-  
nen Lasten.

## **Art. 16 Messung des Energiekonsums**

16.1 Für die Feststellung des Energiekonsums sind die Angaben der Zähler  
und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die  
Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch rhienergie  
oder deren Beauftragte. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den  
entsprechenden Räumen zu gewähren. rhienergie kann die Kunden er-  
suchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände rhienergie zu  
melden.

Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert

nützlicher Frist gemeldet, so kann rhienergie eine Einschätzung des  
Konsums aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen,  
unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen, wie der An-  
schlusswerte und der Betriebsverhältnisse.

16.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Mes-  
seinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der  
Energiebezug des Kunden - soweit möglich - aufgrund der durchge-  
führten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch  
eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemes-  
sener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der rhienergie  
festgelegt. Dabei ist vom Bezug in vorausgegangenen, vergleichbaren  
Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen  
der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu be-  
rücksichtigen.

16.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer  
einwandfrei ermittelt werden, so muss rhienergie die Abrechnungen  
für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entspre-  
chend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht  
festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ab-  
leseperiode angepasst. Wurde die Störung durch ein Fehlverhalten des  
Kunden verursacht, kann nach Massgabe der Umstände eine Rücker-  
stattung der Kosten abgelehnt werden.

16.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder  
andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion  
des registrierten Energieverbrauches.

## **Art. 17 Einstellung der physischen Energielieferung und Ausserbe- triebnahme des Netzanschlusses infolge Fehlverhalten des Kunden**

17.1 rhienergie ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher  
Anzeige ihre vertraglichen Leistungen einzustellen, wenn der Kunde:

a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren  
Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen  
oder Sachen gefährden;

- b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) rhienergie oder ihren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder keine Gewähr gibt, dass er zukünftige Stromrechnungen bezahlen wird;
  - e) eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet;
  - f) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen verstösst.
- 17.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte von rhienergie oder durch das EStI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 17.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. rhienergie behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 17.4 Die Einstellung der Energielieferung durch rhienergie befreit den Kunden nicht von der Bezahlung bezogener Leistungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber rhienergie. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch rhienergie entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

---

### Art. 18 Preise

Die anwendbaren Preise und die technischen Anforderungen werden von rhienergie festgesetzt und jeweils veröffentlicht. Sie können von den Kunden jederzeit angefordert werden.

### Art. 19 Rechnungsstellung, Zahlung und Rechtsmittel

19.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von rhienergie festgelegten Zeitabständen. rhienergie kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen.

19.2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann rhienergie vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münz- und Prepaymentzähler können von rhienergie so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen bzw. des aufgeladenen Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen rhienergie übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münz- bzw. Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

19.3 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von rhienergie zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

19.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber rhienergie mit Energierechnungen zu verrechnen.

- 19.5 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung offener Rechnungen und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 19.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren seit Rechnungsstellung berichtigt werden.
- 19.7 Energiekonsum, Grundgebühr und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Miet- bzw. Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

## Teil 5 Schlussbestimmungen

---

### Art. 20 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Preise können von rhienergie jederzeit geändert werden. Wesentliche Änderungen werden den Kunden mitgeteilt und im amtlichen Publikationsorgan der rhienergie-Versorgungsgemeinden publiziert.

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen wurden vom Verwaltungsrat an der Sitzung vom 8. Oktober 2009 beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen vom 16. August 2006.

Tamins, 8. Oktober 2009

Für die Rhienergie AG

Der Präsident des VR:



Markus Feltscher

Der Vizepräsident des VR:



Christian Demarmels

Rhienergie AG  
Reichenauerstrasse 33

Postfach 30  
CH-7015 Tamins

Fon +41 (0)81 650 22 50  
Fax +41 (0)81 650 22 59

[info@rhienergie.ch](mailto:info@rhienergie.ch)  
[www.rhienergie.ch](http://www.rhienergie.ch)